

irgend welcher Beziehung anzuzweifeln. Im Gegenteil, es können die nationalen und wirtschaftlichen Interessenverbände des Mittelstandes dem Verbands nur dankbar sein, wenn er ihnen die Fundamente liefert, auf denen sie zu Nutz und Frommen der von ihnen vertretenen Mittelstandsschichten weiterbauen können.

Dr. Pp.

Die Krankenversicherung von Lehrlingen.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten]

Wenn man die von den Gewerbekammern verfassten Formulare für Lehrverträge betrachtet, so begegnet man hierin einem Paragraphen, der meist sogar durch fetten Druck hervorgehoben wird und durch den sich der Lehrherr verpflichtet, seinen Lehrling sofort nach der Einstellung bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, woran sich dann weitere Einzelheiten über die Verteilung der Beitragslasten und ähnliches knüpfen. Wenn der Laie dies liest, so muss er unwillkürlich zu der Vorstellung gelangen, als unterliege der Lehrling unbedingt der Krankenversicherungspflicht und als gäbe es keinen Fall, in welchem eine Befreiung hiervon durch das Gesetz selbst vorgesehen wäre. Und doch trifft gerade das Gegenteil zu.

Gewiss ist in dem Krankenversicherungsgesetze in der neuen Fassung, die ihm durch die Novelle von 1903 zuteil geworden ist, neben den Gehilfen auch von den Lehrlingen als versicherungspflichtigen Angestellten die Rede; das Gesetz macht also zwischen dem Gehilfen und dem Lehrlinge in dieser Hinsicht keinen Unterschied, dennoch aber greift ein solcher tatsächlich häufiger als man glaubt, Platz. Die Voraussetzung nämlich für jede und alle Krankenversicherungspflicht ist die, dass der Angestellte „gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt“ wird. Verrichtet er seine Arbeiten unentgeltlich, so braucht ihn der Betriebsinhaber nicht zur Krankenversicherung anzumelden.

Freilich gilt als Gehalt oder Lohn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1, Abs. 4 nicht bloss der fest bestimmte Betrag, den der Arbeitgeber in gewissen Zeitabständen an den Arbeitnehmer zu zahlen hat, sondern es kommen auch in Betracht Tantiemen (um die es sich hier nicht handelt) und „Naturalbezüge“. Eine entgeltliche Beschäftigung liegt also schon dann vor, wenn der Lehrherr dem Lehrlinge zwar kein bares Geld zahlt, wohl aber ihm die in die Geschäftsstunden fallenden Mahlzeiten verabreicht, ohne hierfür eine Vergütung oder einen Wertsersatz zu fordern. Empfängt der Lehrling von seinem Lehrherrn keinerlei Geld oder Geldeswert als Entlohnung für seine Arbeit, so besteht, wie man sieht, die Versicherungspflicht gegen Krankheit für ihn nicht.

So einfach diese Sätze nun liegen mögen, so entsteht doch in der Praxis nur allzu häufig ein Zweifel darüber, ob der Lehrling einen Gehalt oder Lohn beziehe oder nicht. Häufig nämlich wird im Lehrvertrage dem Lehrlinge eine gewisse Remuneration, ein Taschengeld oder dergl. mehr zugesichert, ohne dass man sich dabei des Ausdruckes Gehalt oder Lohn bedient; ja, man vermeidet diese Bezeichnung geflissentlich, weil man sich im täglichen Leben daran gewöhnt hat, sie nur auf solche Fälle anzuwenden, in denen eine vollwertige Vergütung für die geleistete Arbeit beabsichtigt wird. Die Arbeiten des Lehrlings nehmen nach dem naturgemässen Verlauf der Sache mit der Zeit an Wert zu; in den ersten Wochen nützt der junge Mann seinem Lehrherrn gar nichts, im dritten Jahre aber ersetzt er ihm vielleicht schon einen jungen Gehilfen. Wenn nun der Lohn, der dem letzteren zugestimmt werden müsste, sich etwa auf 20 Mk. für die Woche beläuft, der Lehrling aber nur im ganzen Monat 10 Mk. erhält, so glaubt man diesen Betrag nicht als Lohn bezeichnen zu dürfen, weil ja zwischen ihm und dem wahren Werte der Leistung ein Abstand sich befindet. Man wählt deshalb, wie schon gesagt, andere Ausdrücke und verpflichtet sich dazu, dem jungen Manne im ersten Jahre monatlich ein Taschengeld von beispielsweise 6 Mk., im zweiten ein solches von 10 Mk. und im dritten von 15 Mk. zu bewilligen.

Dieses sogen. Taschengeld aber ist seiner sachlichen Natur nach nichts anderes wie Lohn, und darum begründet es auch

für den Lehrherrn die Verpflichtung, seinen Lehrling gegen Krankheit zu versichern, wobei ihm wiederum das Recht zusteht, den dritten Teil dieser Beträge von eben diesem Taschengelde in Abzug zu bringen. Das entscheidende Merkmal liegt darin, dass der Prinzipal vertragsmässig dazu verpflichtet ist, dieses Taschengeld seinem Lehrlinge zu geben, dass auf die Auszahlung hier unter Umständen ebenso geklagt werden kann, wie etwa vom Gehilfen auf den ihm verweigerten Lohn. Ob das Taschengeld den ausreichenden Gegenwert für die Leistungen des Lehrlings darstellt oder nicht, darauf kommt es für die gegenwärtige Betrachtung ganz und gar nicht an.

Aus dem Gesagten aber ergibt sich zugleich auch, dass überall da, wo der Lehrherr aus freien Stücken, d. h. ohne sich im Vertrage dazu verpflichtet zu haben, dem Lehrlinge ein Taschengeld in der einen oder in der anderen Form zahlt, von Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes nicht die Rede sein kann. Nehmen wir an, in dem Lehrvertrage sei ausdrücklich gesagt worden, dass der Lehrherr ausser der Unterweisung und Anleitung, die er dem Lehrlinge zuteil werden lässt, ihm nichts schulde, dass er ihm also weder Wohnung oder Beköstigung oder sonstige Naturalien, noch vor allen Dingen irgend welche Geldzahlungen zu leisten habe, und setzen wir weiter den Fall, dass der Lehrherr, sei es, um den jungen Mann anzuspornen oder um ihm seine Anerkennung für gute Führung und erfreuliche Fortschritte zum Ausdruck zu bringen, sei es auch aus Mitleid oder Gutmütigkeit, ihm allmonatlich ein paar Mark gibt, damit er seine kleinen Bedürfnisse davon bestreite, so hat dieses Taschengeld rechtlich nicht den Charakter eines Gehaltes oder Lohnes, sondern es ist ein Geschenk, das zu geben oder nicht zu geben vollkommen im Belieben des Lehrherrn steht. Je nach dem Betrage und je nach dem Fleisse des jungen Mannes wird er ihm eine solche Gratifikation zuteil werden lassen oder auch versagen; er kann hierüber vollkommen frei bestimmen, denn der Vertrag verpflichtet ihn zu nichts. Wenn nun auch ein solches Taschengeld sich noch so hoch belaufen würde im Monate, so würde ungeachtet dessen die Krankenversicherungspflicht dennoch nicht eintreten, denn das, was der Lehrling empfängt, ist, wie gesagt, ein Geschenk seines Meisters, nicht aber die Erfüllung einer dem letzteren obliegenden Verpflichtung. Darauf also, wie man sieht, kommt alles an, und es ist vollkommen unerheblich, welche Bezeichnungen man den Zuwendungen in dem einen oder dem anderen Falle beilegt. Heisst es deshalb im Vertrage beispielsweise, dass der Lehrling zwar kein Monatsgeld, wohl aber zu Weihnachten einen gewissen, sich alljährlich steigenden Betrag erhalten soll, so liegt wieder der Fall einer Gehaltszahlung vor, denn dieses Weihnachtsgeschenk ist gar kein Geschenk, sondern indem der Lehrherr es hingibt, erfüllt er nur einfach eine vertragliche Verpflichtung, wozu er schliesslich im Klagewege angehalten werden könnte.

Erwägt man dies alles, so sieht man wiederum zugleich, dass die von den Handwerkskammern ausgearbeiteten Lehrverträge keineswegs so vollkommen sind, dass sie als die, man möchte sagen, allein seligmachenden gelten dürfen. Und doch bestehen fast allerwegen die Handwerkskammern darauf, dass die von ihnen verfassten Formulare benutzt werden, ja sie dulden vielfach sogar nicht einmal, dass die durch fetten Druck hervorgehobenen Vertragsbestimmungen durchstrichen werden. Sie bringen mithin die an einem Lehrvertrage beteiligten Parteien, vor allen Dingen aber den Lehrherrn, in eine höchst unliebsame Zwangslage, namentlich dazu, in den Vertrag Bestimmungen aufzunehmen, denen sie sich gar nicht unterwerfen wollen und die der Sachlage auch gar nicht entsprechen. So befindet sich z. B. an dem Kopfe des von der Handwerkskammer zu Berlin in den Verkehr gebrachten Formulars die Bemerkung: „Die fettgedruckten Stellen dürfen nicht geändert werden“, und in § 4 heisst es in fettem Druck:

„Sofort nach Einstellung des Lehrlings hat der Lehrherr denselben bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden“, und am Schlusse desselben Paragraphen wird dann weiter, ebenfalls in fettem Druck, gesagt, dass der Lehrling sich die entsprechenden Abzüge gefallen lassen muss. Sind nun aber die Parteien dahin übereingekommen, dass dem Lehrlinge in keiner